



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 24

Ausländer- und Sozialbehörden der
Kreise und
kreisfreien Städte

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

3. März 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
2022-03-03/10268		Dr. Jan Schneider Jan.Schneider@mffki.rlp.de	06131/16-5182 06131/16-175182

Aufenthalts- und sozialleistungsrechtliche Behandlung ukrainischer Staatsangehöriger

Sehr geehrte Damen und Herren,

infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine kommt es seit dem 24. Februar 2022 zu erheblichen Migrationsbewegungen ukrainischer Staatsangehöriger nach Deutschland. Zudem können bereits in Deutschland lebende ukrainische Staatsangehörige derzeit nicht in die Ukraine zurückkehren.

Derzeit wird im Rat der Europäischen Union ein Beschluss nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG („Massenzustrom“-Richtlinie) beraten. Mit Annahme des Beschlusses und Inkrafttreten infolge der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union ist nach gegenwärtiger Einschätzung in 10 bis 14 Tagen zu rechnen. In der Beratung ukrainischer Staatsangehöriger soll gegebenenfalls deutlich gemacht werden, dass die Stellung eines Asylantrags die spätere Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG nicht hindert. Zu diesem Verfahren wird zu gegebener Zeit eine gesonderte Information ergehen.

1

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>



ELEKTRONISCHER BRIEF

Bis auf Weiteres bitte ich, nach folgenden Maßgaben mit ukrainischen Staatsangehörigen, die bei Ihren Behörden vorsprechen, zu verfahren:

1. Ukrainische Staatsangehörige mit biometrischem Pass und dauerhafter privater Unterkunft sowie ohne Sozialleistungsbedarf

Ukrainische Staatsangehörige, die in Besitz eines biometrischen Reisepasses sind, dürfen sich bis zu 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen visumfrei im Schengenraum aufhalten. Dieser Aufenthalt kann, bei Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, nach § 40 AufenthV um längstens 90 Tage verlängert werden. Im Fall der Verlängerung wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG ohne vorherige Beteiligung der ADD erteilt. Eine Erfassung im AZR nach § 2 Abs. 1 AZRG ist zulässig, soweit der Aufenthalt voraussichtlich mehr als drei Monate betragen wird (eine Verordnung zur Ermöglichung eines längeren Aufenthalts gem. § 99 AufenthG ist durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) in Vorbereitung).

2. Ukrainische Staatsangehörige ohne biometrischen Pass oder mit Sozialleistungsbedarf und mit dauerhafter privater Unterkunft

Ukrainische Staatsangehörige, die die Voraussetzungen für den visumfreien Aufenthalt (Art. 6 SGK) nicht oder nicht länger erfüllen, etwa weil sie nicht über einen biometrischen Pass oder nicht über die für den Aufenthalt erforderlichen Mittel verfügen, die aber mit einer **dauerhaften privaten Unterkunft in der Kommune** versorgt sind, und die gegenüber einer Behörde Unterstützungsbedarf geltend machen, sind als Asylsuchende zu behandeln. Da sie bereits dauerhaft in der Kommune untergekommen sind, soll in Hinblick auf die in Aussicht stehende Aktivierung der Richtlinie 2001/55/EG von der **Verweisung an die AfA abgesehen werden**; ein Asylverfahren wird bei diesen Personen nach Mitteilung des BMI nicht betrieben. Mangels Möglichkeit, die Betroffenen als Asylsuchende über die Personalisierungsinfrastrukturkomponenten



ELEKTRONISCHER BRIEF

(PIK-Stationen) in der ABH zu erfassen, sind sie hilfsweise nach § 49 AufenthG zu registrieren, erkennungsdienstlich zu behandeln und im AZR zu erfassen.

In Hinblick auf eine nachträglich erfolgende Zuweisung dieser Personen sind diese unverzüglich unter Angabe folgender Daten an die ADD (ukraine.afa@add.rlp.de) zu melden (siehe Anlage 1):

- AZR-Nummer
- Nachname
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Anschrift in Deutschland
- Einreisedatum
- Datum des Asylgesuchs

Der eingangs beschriebene Personenkreis wird – nach vorausgegangener Meldung an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) – in die Kommune des vorübergehenden Aufenthaltes auf Grundlage der geltenden Bestimmungen des Landesaufnahmegesetzes als Asylsuchende nach § 1 Abs. 1 S. 1 HS. 1 Nr. 1 Landesaufnahmegesetz verteilt. Die Verteilung – ohne Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung – erfolgt **rückwirkend** zum Datum der Äußerung des Asylgesuchs.

Damit erfolgt eine **Anrechnung** dieser Personen auf die jeweilige **Verteilquote** des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, so dass eine gleichförmige Belastung der Kommunen gewährleistet ist.

Im Fall der Äußerung eines Asylgesuchs ergibt sich die Leistungsberechtigung aus §§ 1 Abs. 1 Nr. 1a, 3, 3a AsylbLG.

3

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>



ELEKTRONISCHER BRIEF

Mit der rückwirkenden Verteilung als Asylsuchender zum Zeitpunkt der Äußerung des Asylgesuchs ist die Möglichkeit zur Geltendmachung der Aufwendungserstattung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz eröffnet. Somit sind diese Personen nach § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz abrechnungsfähig („848-Euro-Pauschale“). Über die Landesverordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz können krankheitsbedingte Hochkostenfälle abgerechnet werden.

3. Sonstige ukrainische Staatsangehörige mit Unterstützungsbedarf

Alle sonstigen ukrainischen Staatsangehörigen, die nicht einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen (§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AsylG), und die hilfsbedürftig sind, etwa weil eine dauerhafte private Unterkunft nicht besteht oder die Lebensunterhaltssicherung nicht gewährleistet ist, sind auf die Möglichkeit der Stellung eines Asylantrags in den AfAs zu verweisen.

4. Drittstaatsangehörige mit langfristigem Aufenthaltsrecht in der Ukraine

Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine ein langfristiges Aufenthaltsrecht besitzen und infolge des russischen Angriffs die Ukraine verlassen mussten, sind bis auf Weiteres nach den allgemeinen aufenthalts- und asylrechtlichen Regeln zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Jan Schneider

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.